



Abteilung 7

Ergeht per E-Mail lt. Verteiler

➔ **Gemeinden, Wahlen und  
ländlicher Wegebau**

**Referat Gemeindeaufsicht und  
Wirtschaftliche Angelegenheiten**

Bearb.: MMag.Dr. Hans-Jörg Hörmann  
Tel.: +43 (316) 877-2717  
Fax: +43 (316) 877-4283  
E-Mail: [gemeindeaufsicht@stmk.gv.at](mailto:gemeindeaufsicht@stmk.gv.at)

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

Graz, am 15.05.2020

GZ: ABT07-52223/2020-39

Ggst.: Sechste Richtlinie an die Gemeinden und Gemeindeverbände  
aufgrund der Coronavirus-Pandemie 2020;  
Sitzungen von Kollegialorganen, regionale Hilfspakete und  
Kassenstärkeranhebungsverordnung.

## 1 Sitzungen von Kollegialorganen/Öffentliche Sitzungen

Der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz hat zu den Lockerungen der Maßnahmen, die zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 ergriffen wurden, am 30.04.2020 eine Verordnung, kurz die COVID-19-Lockerungsverordnung, BGBl. II Nr. 197/2020, erlassen.

Gemäß § 11 Abs. 1 Z 3 COVID-19-Lockerungsverordnung, BGBl. II Nr. 197/2020, idF BGBl. II Nr. 207/2020 gilt diese Verordnung nicht für Tätigkeiten im Wirkungsbereich der Organe der Gesetzgebung und Vollziehung. Damit ist die Verordnung nicht auf Mandatare und die unbedingt erforderlichen Mitarbeiter anzuwenden, die an einer Sitzung eines Kollegialorgans einer Gemeinde teilnehmen.

Bei einer öffentlichen Gemeinderatssitzung ist jedoch fraglich, ob die, diese Sitzung im Sitzungssaal verfolgenden Personen (Zuseher), auch von der COVID-19-Lockerungsverordnung ausgenommen sind. In einer E-Mail an eine steirische Stadtgemeinde teilt der „S7 Krisenstab Covid-19“ des Gesundheitsministeriums mit, dass die Zuseher einer Gemeinderatssitzung nicht von der COVID-19-Lockerungsverordnung ausgenommen sind.

Der Krisenstab verweist jedoch darauf, dass gemäß Art. 117 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz die Sitzungen des Gemeinderates öffentlich sind. Er vertritt die Auffassung, dass „*in verfassungskonformer Auslegung der COVID-19-Lockerungsverordnung davon auszugehen ist, dass die Personenbeschränkung des § 10 nicht zur Anwendung gelangt*“. Er geht daher davon aus, dass „*für Zuseher einer Gemeinderatssitzung nur § 1 Abs. 2 zur Anwendung gelangt, wonach gegenüber*

8010 Graz • Hofgasse 13

Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach Terminvereinbarung

Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahn/Buslinie(n) Bus Linie 30 Haltestelle Schauspielhaus Haltestelle

Straßenbahn Linien 1,3,4,5,6,7 Haltestelle Hauptplatz

<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Landes-Hypothekenbank Steiermark AG: IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

*Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von einem Meter einzuhalten und eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen ist“.<sup>1</sup>*

Die Gemeindeaufsicht Steiermark merkt zu dieser Information des Krisenstabes an, dass auch für die Mandatäre und die für die Durchführung einer Sitzung unmittelbar notwendigen Mitarbeiter einer Gemeinde auch weiterhin bei Sitzungen eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung getragen, die Abstandsregel beachtet und die hygienischen Maßnahmen aufrechterhalten werden sollen.

## 2 Regionale Hilfspakete

Der Bund versucht durch ein Bündel von Maßnahmen die unmittelbaren Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie für die Bevölkerung und die Wirtschaft abzufedern. Der Gemeindeaufsicht Steiermark liegen zahlreiche Anfragen und Hinweise zu regionalen Hilfspaketen für die örtliche Wirtschaft, Vereine, als auch von der Coronavirus-Pandemie 2020 besonders betroffene Menschen, durch steirische Gemeinden vor.

Es wird ausdrücklich darauf verwiesen, dass Subventionen und Förderungen von Gemeinden („regionale Hilfspakete“) im Bereich des Maßnahmenbündels des Bundes möglicherweise dazu führen können, dass der Förderungsempfänger nicht mehr Geld bekommt, sondern die Bundesmittel um den Gemeindegzuschuss gekürzt werden. Im Ergebnis würde die Gemeinde mit ihren Mitteln Bundesmittel ersetzen. Darüber hinaus wären derartige regionale Hilfspakete im Voranschlag einzuarbeiten, zu bedecken und vom Gemeinderat zu beraten.

Die Gemeinden und Gemeindeverbände wurden wiederholt von der Gemeindeaufsicht Steiermark aufgefordert, auf ihre Liquidität zu achten, um die Daseinsvorsorge und die Zahlungen der Bezüge an die Gemeindebediensteten sicherstellen zu können. Aus diesen Gründen werden die Gemeinden ausdrücklich ersucht, allgemein von „regionalen Hilfspaketen“ abzusehen.

## 3 Kassenstärkeranhebungsverordnung

Die Coronavirus-Pandemie 2020 hat erhebliche Auswirkungen auf die österreichische Wirtschaft. Erste Analysen der wirtschaftlichen Entwicklung im Jahr 2020 gehen von einer schweren Rezession aus. Die Maßnahmen der Bundesregierung zur Bewältigung der COVID-19-Krise beinhalten auch Steuerstundungen, die sich neben der zu erwartenden Rezession unterjährig unmittelbar auf die Entwicklung der Vorschüsse der Ertragsanteile der Gemeinden auswirken werden. Allein im Mai 2020 zeigen die Vorschüsse der Ertragsanteile im Vergleich zum Mai 2019 eine spürbare Verringerung der Mittel um 16%. Im Juni 2020 beträgt die Verringerung im Vergleich zum Juni 2019 rund 33 %.

Der Landtag Steiermark hat mit dem COVID19-Steiermärkisches Gemeinderechtsänderungsgesetz, LGBl. Nr. 34/2020, die Möglichkeit geschaffen, dass die Landesregierung mit Verordnung die Höchstgrenzen von Kassenstärkern zur Sicherstellung der Liquidität der Gemeinden anheben kann.

Die Landesregierung hat mit Beschluss vom 14. Mai 2020 die Kassenstärkeranhebungsverordnung – KAVO, LGBl. Nr. 52/2020, beschlossen. Mit dieser Verordnung werden die Höchstgrenzen zur maximalen Inanspruchnahme von Kassenstärkern gemäß § 82 Abs. 2 iVm § 82a GemO in einem ersten Schritt von einem Sechstel auf ein Viertel angehoben. Die KAVO liegt dieser Richtlinie bei.

In der Folge werden die einzelnen Paragraphen kurz erläutert:

<sup>1</sup> E-Mail des S7 Krisenstabes Covid-19 des Gesundheitsministeriums vom 13. Mai 2020.

**Zu § 1:**

§ 82 Abs. 2 GemO normiert, dass zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen die Gemeinde Kassenstärker (Kontokorrentkredite, Barvorlagen und Ausleihungen bei Versicherungsgesellschaften) bis zu einem Sechstel der „Summe Erträge des Ergebnisvoranschlags Gesamthaushaltes“ in Anspruch nehmen kann. Für wirtschaftliche Unternehmungen gemäß § 71 Abs. 4 und 7 GemO können Kassenstärker bis zu einem Sechstel der im Wirtschaftsplan vorgesehenen Gesamterträge in Anspruch genommen werden. Diese beiden Höchstgrenzen werden durch die Verordnung von einem Sechstel auf ein Viertel der jeweiligen Berechnungsbasis für das Haushaltsjahr 2020 (t) angehoben.

Die Gemeinderäte haben im Rahmen eines gesonderten Tagesordnungspunktes mit Beschluss die tatsächlichen ausnutzbaren Höchstgrenzen der Kassenstärker gemäß § 76 Abs. 2 lit 2 GemO festzulegen. Nur auf dieser Grundlage kann der Bürgermeister eine Mittelverwendung anordnen, die zu einer Inanspruchnahme eines Kassenstärkers führt. Die tatsächliche Inanspruchnahme eines angehobenen Kassenstärkers ist ebenfalls an einen entsprechenden Beschluss des Gemeinderats geknüpft.

**Zu § 2:**

Gemäß § 66 Abs. 1 Steiermärkische Gemeindehaushaltsverordnung, LGBl. Nr. 34/2019, in der Fassung LGBl. Nr. 116/2019 (StGHVO), können Vorhaben der Investitionstätigkeit vorübergehend mit Kassenstärker bedeckt werden. Die Bedeckung von investiven Vorhaben mit Kassenstärker ist jedoch gemäß § 66 Abs. 2 StGHVO zum Rechnungsabschlussstichtag grundsätzlich nicht zulässig.

Die Höchstgrenzen der Kassenstärker werden zur Sicherstellung der rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen, insbesondere für die operative Gebarung und die Finanzierungstätigkeit der Gemeinde, angehoben. Die Bedeckung von investiven Vorhaben durch die angehobenen Kassenstärker ist nicht möglich. Daraus folgt, dass weiterhin investive Vorhaben mit Kassenstärker vorübergehend bedeckt werden dürfen, wenn die tatsächliche Ausnutzung der Kassenstärker innerhalb des Sechstels der „Summe Erträge des Ergebnisvoranschlags Gesamthaushaltes“ bleibt. Werden die Kassenstärker darüber hinaus bis zu einem Viertel in Anspruch genommen, ist eine Bedeckung von investiven Vorhaben auch nur vorübergehend nicht möglich.

**Zu § 3:**

Die am 31.12.2020 tatsächlich in Anspruch genommenen bzw. aushaftenden, angehobenen Kassenstärker sind innerhalb von fünf Jahren schrittweise zurückzuführen. Nach den fünf Jahren gelten die Höchstgrenzen des § 82 Abs. 2 GemO wieder uneingeschränkt.

Die Rückführung der aushaftenden, angehobenen Kassenstärker erfolgt durch eine Fünftelung des am 31.12.2020 aushaftenden, angehobenen Kassenstärkervolumens. In den Folgejahren sind daher folgende maximale Höchstgrenzen je Gemeinde möglich:

- Haushaltsjahr 2021 (t+1): Ein Sechstel der „Summe Erträge des Ergebnisvoranschlags Gesamthaushaltes“ zuzüglich des gesamten per 31.12.2020 aushaftenden, angehobenen Kassenstärkervolumens.
- Haushaltsjahr 2022 (t+2): Ein Sechstel der „Summe Erträge des Ergebnisvoranschlags Gesamthaushaltes“ zuzüglich vier Fünftel der aushaftenden, angehobenen Kassenstärker.
- Haushaltsjahr 2023 (t+3): Ein Sechstel der „Summe Erträge des Ergebnisvoranschlags Gesamthaushaltes“ zuzüglich drei Fünftel der aushaftenden, angehobenen Kassenstärker.
- Haushaltsjahr 2024 (t+4): Ein Sechstel der „Summe Erträge des Ergebnisvoranschlags Gesamthaushaltes“ zuzüglich zwei Fünftel der aushaftenden, angehobenen Kassenstärker.

- Haushaltsjahr 2025 (t+5): Ein Sechstel der „Summe Erträge des Ergebnisvoranschlags Gesamthaushaltes“ zuzüglich ein Fünftel der aushaftenden, angehobenen Kassenstärker.

Spätestens im Haushaltsjahr 2026 (t+6) hat eine Gemeinde wieder die Höchstgrenzen gemäß § 82 Abs. 2 GemO einzuhalten.

Es ist zu beachten, dass die Bestimmung des § 2 auch für die Wiederausnutzung der aushaftenden, angehobenen Kassenstärker gilt.

#### **Zu § 4:**

Die Verordnung wird mit dem Tag der Kundmachung der Verordnung im Landesgesetzblatt, das ist der 14. Mai 2020, in Kraft gesetzt. Ab diesem Tag können somit Gemeinden ihre Kassenstärker gemäß der KAVO anheben.

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Steiermärkische Landesregierung  
Der Abteilungsleiter

Mag. Wolfgang Wlattnig  
(elektronisch gefertigt)

#### **Ergeht an:**

- Sämtliche Gemeinden des Landes Steiermark
- Sämtliche Bezirkshauptmannschaften mit der Bitte um Weiterleitung an die Sozialhilfverbände
- Abteilung 3 mit der Bitte um Weiterleitung an die Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverbände
- Abteilung 13 mit der Bitte um Weiterleitung an die Abfallwirtschaftsverbände
- Abteilung 8 und 11 zur Information
- Gemeindebund Steiermark
- Städtebund Österreich, Landesgruppe Steiermark

# Landesgesetzblatt

---

**Jahrgang 2020****Ausgegeben am 14. Mai 2020**

---

**52. Verordnung: Kassenstärkeranhebungsverordnung – KAVO**

---

**52. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 14. Mai 2020 über die Anhebung der Höchstgrenzen von Kassenstärkern (Kassenstärkeranhebungsverordnung – KAVO)**

Aufgrund des § 82a der Gemeindeordnung 1967 – GemO, LGBl. Nr. 115/1967, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 34/2020, wird verordnet:

**§ 1****Höchstgrenzen der Kassenstärker**

(1) Die Höchstgrenzen zur Inanspruchnahme von Kassenstärkern gemäß § 82 Abs. 2 GemO werden bis zu einem Viertel der „Summe Erträge des Ergebnisvoranschlags Gesamthaushaltes“ bzw. bis zu einem Viertel der im Wirtschaftsplan vorgesehenen Gesamterträge für das Haushaltsjahr 2020 (t) angehoben.

(2) Die konkrete Höhe der erforderlichen Kassenstärker ist vom Gemeinderat mit gesondertem Tagesordnungspunkt zu beschließen.

**§ 2****Verwendung der angehobenen Kassenstärker**

Die gemäß § 1 angehobenen, über dem gesetzlichen Sechstel der „Summe Erträge des Ergebnisvoranschlags Gesamthaushaltes“ liegenden, zusätzlichen Kassenstärker (angehobene Kassenstärker) dürfen für die Bedeckung von Vorhaben der Investitionstätigkeit nicht herangezogen werden.

**§ 3****Zurückführung der angehobenen Kassenstärker**

(1) Die am 31. Dezember 2020 tatsächlich in Anspruch genommenen, angehobenen Kassenstärker sind innerhalb der fünf folgenden Haushaltsjahre zurückzuführen. Eine Wiederausnutzung eines ganz oder teilweise zurückgeführten angehobenen Kassenstärkers ist möglich. Die Höchstgrenze der Wiederausnutzung wird von dem per 31. Dezember 2020 tatsächlich in Anspruch genommenen, angehobenen Kassenstärker berechnet. Diese Höchstgrenze reduziert sich in den Jahren 2022 (t+2) bis 2025 (t+5) jeweils um ein Fünftel.

(2) Für die Zurückführung von angehobenen Kassenstärker wirtschaftlicher Unternehmungen gemäß § 71 Abs. 4 und 7 GemO gilt Abs. 1 sinngemäß.

**§ 4****Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit dem Tag der Kundmachung, das ist der 14. Mai 2020, in Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

**Landeshauptmann Schützenhöfer**